

Das neue, rheinland-pfälzische Bestattungsgesetz

- Ein Gespräch -

Es ist in den Medien immer wieder Thema, das im September 2025 in Rheinland-Pfalz in Kraft getretene neue Bestattungsgesetz, das als sehr liberal gilt. Was genau ist denn jetzt möglich?

Bisher war es ja so, dass man wählen konnte zwischen einer Erdbestattung mit Sarg auf einem Friedhof und einer Feuerbestattung, bei der die Urne mit der Asche bestattet wurde, z. B. auf einem Friedhof, in einem Friedwald, einer Urnengruft oder einem Kolumbarium. Das neue Bestattungsgesetz greift Bestattungsformen auf, die schon länger Praxis waren, und erlaubt diese jetzt explizit, z. B. die Seebestattung, die Tuchbestattung oder die Einzelbestattung von Sternenkindern.



Fotos privat



Fotoausschnitt Wikipedia

Neu sind bisher nicht erlaubte Bestattungsformen. Grob gesagt handelt es sich hierbei um das *“Ausbringen”* (bzw. umgangssprachlich die *“Verstreuung”*) der Asche in der Natur (in bestimmten Flüssen, auf einem Friedwald, Friedhof oder einem privaten Gelände). Des Weiteren darf man die Urne mit der Asche in der privaten Wohnung aufbewahren oder einen Teil der Asche einer *“würdevollen Weiterverarbeitung”* zuführen (z.B. Verarbeitung zu einem Schmuckstück).

Die ganz neue Bestattungsform *“Reerdigung”* (Art der Kompostierung), die noch erprobt wird, sieht aber selbst das rheinland-pfälzische Bestattungsgesetz noch nicht vor.

Wer bestimmt über die Art der Bestattung?

Nicht wie bisher oft üblich die Angehörigen des Verstorbenen. Bei Entscheidung für eine der neuen Bestattungsformen muss man dies schon zu Lebzeiten in einer schriftlichen Totenfürsorgevollmacht festhalten. Darin wird die gewünschte Bestattungsform genannt und eine Person bevollmächtigt, der z. B. die Urne zur Aufbewahrung ausgehändigt werden soll. Wurde keine solche Vollmacht verfasst, bleiben wie bisher nur Möglichkeiten der Erd- oder der Urnenbestattung. Im Übrigen gilt das neue Gesetz nur für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Rheinland-Pfalz hatten.

Ich bin also gezwungen, mich zu Lebzeiten mit meiner Sterblichkeit, meinem Tod und der Frage, was dann mit meinem Körper geschehen soll, auseinanderzusetzen. Obwohl ich das lieber verdränge, ist die Verantwortung, sich früh genug Gedanken zu machen, vielleicht gar nicht so schlecht.

Ich entscheide also ganz individuell für mich. Vielleicht doch nicht – denn ich entscheide auch, welche Möglichkeiten meine Angehörigen haben, um mich zu trauern. Da sehe ich schon Probleme, wenn nicht gar Streit entstehen.

Ja. Um Problemen oder Streit vorzubeugen, empfiehlt sich natürlich das Gespräch mit den Angehörigen. Wenn z.B. ein Kind die Urne der Mutter bei sich zuhause aufbewahrt, haben die anderen Kinder und Angehörigen dann auch Zugang? Wie und wo können Freunde, Nachbarn, Kolleg:innen ... um die Frau trauern?

Es geht also nicht nur um meine eigenen Wunschvorstellungen, sondern darum, wie Trauern für alle irgendwie Betroffenen ermöglicht wird.

Wenn man das gesellschaftlich einzuordnen versucht, ist es ein Zeichen der zunehmenden Individualisierung und Privatisierung des Lebens – des Rückzugs ins Private.

Teilweise verständlich – man will alles regeln und keinem zur Last fallen.

Bezug zu einer Kirche gibt es oft nicht mehr – dann auch nicht künstlich/aufgesetzt bei Beerdigung.

Ja, insofern ist das Gesetz sehr liberal. Es eröffnet viele Möglichkeiten und drängt niemandem etwas auf.

Was ist euch, den Seelsorger:innen, denn wichtig?



Fotos: pfarrbriefservice

Wir Seelsorger*innen stehen für das, was der Kirche wichtig ist. Ausdrücklich begrüßen wir die aufgenommenen Regelungen zur Bestattung der Sternenkinder und zur Tuchbestattung.

“Fürchte dich nicht, ich rufe dich **bei deinem Namen**, du gehörst zu mir” – zentrale Worte bei jeder Beerdigung. Der Name eines Menschen drückt seine **Einzigkeit und Würde** aus. Bei einer Verstreuung verweht die Asche in alle Richtungen und geht in der Natur auf. Vom Menschen bleibt kein Name, kein Grab - nichts weist mehr auf seine Existenz hin. Ähnlich ist es mit der Verarbeitung der Asche zu einem Schmuckstück oder bei einer Flussbestattung.

Diese Vorstellung ist für uns Christen, die wir uns mit den Lebenden und den Toten verbunden fühlen, nicht denkbar. Die **Namen der Verstorbenen** müssen aus unserer Sicht **öffentlich sichtbar** sein. So können die **Verstorbenen öffentlich betrauert** werden (z.B. an Allerheiligen) und jeder kann die Grabstätten zu jeder Zeit ganz individuell besuchen.

Angesichts der drastisch gekürzten Mindestruhezeiten für Särge (15 Jahre) und Urnen (5 Jahre) sehen wir es auch als unsere Aufgabe an, den Trauerprozess der Hinterbliebenen und das Trauern am Grab zu ermöglichen. Fünf Jahre sind dafür oft eine kurze Zeit.

Wie gehst du in der Praxis damit um, wenn du angefragt wirst für eine Trauerfeier mit einer Verstreuung?

Als Seelsorgerin ist es mir dabei wichtig, den Wunsch der Verstorbenen zu respektieren und die Angehörigen zu begleiten. Gleichzeitig repräsentiere ich auch die Meinung der Kirche. Unsere Lösung im Bistum Trier: Im Fall einer Verstreuung bieten wir immer einen Gottesdienst an (Sterbeamt, Wortgottesdienst, Verabschiedungsfeier im Bestattungsinstitut, im Krematorium oder ähnliches). In dieser Rolle handeln wir öffentlich als Liturgen und Liturginnen im liturgischen Gewand und leiten diese gottesdienstliche Feier. Wenn die Angehörigen es darüberhinaus wünschen, begleiten wir sie bei der Verstreuung der Asche oder der Übergabe der Ascheurne seelsorglich. In diesem Fall übernehmen wir aber weder eine Leitungs- noch liturgische Funktion, wir gehen als Seelsorger:in (in Privatkleidung) den Weg mit ihnen, während das Bestattungsinstitut agiert.

Nochmals der Hinweis: Urnen bestatten wir wie gewohnt in einem Gottesdienst und der Beisetzung in ein Grab – egal wo (Friedhof, Friedwald, Urnengruft, Kolumbarium).

Hat das neue Gesetz auch Konsequenzen für den Friedhof?

Kommunale Friedhöfe müssen eine Fläche für die Ausbringung der Asche (Verstreuung) vorsehen, Friedhöfe von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben diese Pflicht nicht. Ein Verstreuungsfeld auf einem christlichen Friedhof würde unserer christlichen Haltung widersprechen.

Welches Fazit ziehst du als Seelsorgerin für dich aus dem neuen Bestattungsgesetz?

Für mich sind zwei Punkte wichtig:

Ich empfehle jedem, sich mit dem eigenen Tod auseinanderzusetzen und sich die Vorstellungen von der eigenen Beerdigung bewusst zu machen und mit den Angehörigen zu besprechen. Das schafft Klarheit und Sicherheit und es entlastet die Hinterbliebenen im Todesfall.

Obwohl das neue Bestattungsgesetz im Zusammenhang mit der Verstreuung nicht unseren christlichen Vorstellung entspricht, gibt es doch viele Möglichkeiten einer Bestattung und Begleitung im christlichen Sinn. Kein Christ, keine Christin muss ohne Begleitung der Kirche beerdigt werden! So kommen wir unserem Auftrag nach: Tote bestatten und Trauernde trösten.

Es unterhielten sich Marlies Lehnertz-Lütticken und Marie-Luise Burg

